

Wie errechnet sich der Beitrag?

Schematische Zusammenstellung am Modellbeispiel eines Beitrages 2021 –
Rechenmuster:

		Fall A	Fall B
Beitragsart		Einzelunternehmungen (EU) und Personengesellschaften (z.B. GbR, KG, auch GmbH & Co. KG, OHG, etc.)	Kapitalgesellschaften und juristische Personen (z.B. GmbH, auch gGmbH, UG, AG, e.V., etc.)
1. Kammerbeitrag Gilt für alle Betriebe.	1.1 Grundbeitrag Fix, ertragsunabhängig	164,00 Euro	574,00 Euro
	1.2 Zusatzbeitrag Ertragsabhängig, bemessen am Gewinn/Gewerbeertrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. Maximal 2.450,00 Euro. Wird kaufmännisch gerundet.	Beispiel: Ihr Gewerbeertrag aus 2018 sei 20.000,00 Euro. 20.000,00 Euro - Freibetrag 15.000,00 Euro = Bemessungsgrundlage 5.000,00 Euro * Zusatzbeitragsfaktor 1,0 % = Zusatzbeitrag 50,00 Euro	20.000,00 Euro [- kein Freibetrag] = Bemessungsgrundlage 20.000,00 Euro * Zusatzbeitragsfaktor 1,0 % = Zusatzbeitrag 200,00 Euro
Zwischensumme Kammerbeitrag		214,00 Euro	774,00 Euro
2. ÜBA-Umlage Gilt nur für die Betriebe, für deren Gewerk ÜBA-Lehrgänge durchgeführt werden (siehe Merkblatt auf der Rückseite Ihres Beitragsbescheides).	2.1 Grundbetrag Fix, ertragsunabhängig, Höhe je nach Gewerk	Beispiel: Tischler-Gewerk = 65,00 Euro 65,00 Euro	65,00 Euro + Zuschlag 110,00 Euro 175,00 Euro
	2.2 Zusatzbetrag Ertragsabhängig, bemessen am Gewinn/Gewerbeertrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. Maximal 555,00 Euro. Wird kaufmännisch gerundet.	20.000,00 Euro - Freibetrag 18.410,00 Euro = Bemessungsgrundlage 1.590,00 Euro * Zusatzbeitragsfaktor 0,5 % = Zusatzbeitrag 7,95 Euro kfm. gerundet 8,00 Euro	20.000,00 Euro [- kein Freibetrag] = Bemessungsgrundlage 20.000,00 Euro * Zusatzbeitragsfaktor 0,5 % = Zusatzbeitrag 100,00 Euro
Zwischensumme ÜBA-Umlage		73,00 Euro	275,00 Euro
Summe		287,00 Euro	1.049,00 Euro

Woher stammen die Bemessungsgrundlagen?

Jedes Beitragsjahr berechnen wir anhand Ihrer betrieblichen Gewerbeerträge/Gewinne des jeweils drei Jahre zurückliegenden Kalenderjahres.

Beispiel: Der Beitrag 2021 orientiert sich an den Erträgen/Gewinnen Ihres Wirtschaftsjahres 2018, etc.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe Ihres Beitrages (im obigen Rechenmodell Zeilen 1.2 und 2.2) entstammt Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts in der Zeile „Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Achtung: Bitte nicht verwechseln mit dem Gewerbesteuerbescheid der Stadt/Gemeinde. Diesen können wir nicht verwenden, da die benötigten Zahlen darin nicht enthalten sind.

Wenn kein Gewerbesteuermessbescheid erstellt wurde, müssen wir ersatzweise den Wert aus Ihrem Einkommensteuerbescheid aus der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ einsetzen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die bei uns eingesetzten Bemessungsgrundlagen mit den Daten aus Ihrem Steuerbescheid nicht übereinstimmen, so können Sie uns gerne den betreffenden Gewerbesteuermessbescheid oder hilfsweise den Einkommensteuerbescheid zur Überprüfung Ihrer Beitragsberechnung übersenden.

Wie kommt die Handwerkskammer Ulm an meine Ertrags-/Gewinnzahlen?

Sie sind Inhaber oder Geschäftsführer eines bei uns eingetragenen Unternehmens. Damit sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns die Bemessungsgrundlagen Ihres Betriebes regelmäßig mitzuteilen.

Ergänzend dazu erhalten wir auf dem Wege über das maschinelle Leitstellenverfahren einen Teil der Bemessungsdaten mittelbar von den Finanzbehörden elektronisch übermittelt.

Beide Wege stützen sich auf gesetzliche Grundlagen und vertragliche Absicherung mit den Oberfinanzdirektionen, unter sensibler Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Wichtig: Bitte teilen Sie unserem Fachbereich Beitrag nach der erfolgten Eintragung oder bei Änderung unbedingt die für Ihren Betrieb zugeteilte

Finanzamts-Steuernummer mit. Die Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite dieses Informationsblattes.

Warum berechnet sich die Beitragshöhe anhand der drei Jahre alten Gewerbeerträge und nicht nach den aktuellen Zahlen?

Die Ertragszahlen eines laufenden Jahres können noch nicht vorliegen, da das jeweilige Jahr noch nicht abgeschlossen ist. Die meisten Betriebe haben auch das unmittelbar vorausgegangene Wirtschaftsjahr noch nicht mit einem Steuerbescheid abgeschlossen.

Jeder Betrieb benötigt nach Ablauf eines Jahres eine gewisse Zeit, um seine Jahresabschlüsse fertigzustellen und die Steuererklärungen auszufertigen.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert von uns jedoch, die jährlichen Beiträge aller Betriebe aus einem einheitlichen Bemessungsjahr zu berechnen. Endgültige Zahlen zu den betrieblichen Gewinnen liegen jedoch immer erst nach Abschluss des Steuerbescheides vor. Bis dieser bei möglichst allen Betrieben fertiggestellt ist und uns dann schließlich noch übermittelt wird, vergeht oft ein längerer Zeitraum

...Zuerst beim Betrieb und dessen Steuerberater für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung.

...Dann beim Finanzamt mit der Bearbeitung und Fertigstellung des Steuerbescheides.

...Im Anschluss daran erfolgt die Meldung der Finanzämter an die zentrale Kammerleitstelle (= Verteilstelle für

Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern in ganz Deutschland).

...Schließlich erfolgt dort die Zuordnung und Verteilung an die Kammern.

...oder Mitteilung der Bemessungsgrundlagen durch den Betriebsverantwortlichen.

Erst nach dieser Abfolge kann eine Beitragsberechnung nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit erfolgen.

Aufgrund dessen haben wir hier für die Beitragsberechnung auf der Grundlage zurückliegender Jahre keine Alternative, welche die Gleichbehandlung in angemessener Form berücksichtigen könnte.

Wer bezahlt Beitrag?

Grundsätzlich besteht für alle eingetragenen Betriebsstätten (auch deren Filialen) einheitlich die Beitragspflicht. Auf Antrag können wir im Einzelfall und für das jeweilige einzelne Beitragsjahr die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Ermäßigungsregelungen prüfen.

Ich führe meinen Betrieb nur nebegewerblich

Bei Nachweis einer anderweitigen, beruflichen Hauptbeschäftigung und einem Gewerbeertrag aus dem Bemessungsjahr von weniger als 2.164,00 Euro, kann der ÜBA-Grundbetrag für Inhaber von Einzelunternehmungen um die Hälfte reduziert werden.

Persönliche Verhältnisse wie zum Beispiel Hausfrau/Hausmann, Versorgungsbezüge wie z.B. Arbeitslosengeld oder der Erhalt von Altersrente reicht als Nachweis für die Einstufung als Nebengewerbe nicht aus.

Diese Regelung gilt nur für Einzelunternehmungen und ist nicht auf Personengesellschaften (z.B. GbR, KG, etc.) oder Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) anwendbar.

Ich bin bereits 65 Jahre alt oder älter.

Inhaber von Einzelunternehmungen können ab dem Alter von 65 Jahren die Beitragsbefreiung beantragen, wenn der Gewerbeertrag/Gewinn drei Jahre zuvor laut Steuerbescheid weniger als 2.164,00 Euro betragen hat.

Diese Regelung gilt nur für Einzelunternehmungen und ist nicht für Personengesellschaften (z.B. GbR, KG, etc.) und Kapitalgesellschaften bzw. juristische Personen (z.B. GmbH) anwendbar.

Ich bin Existenzgründer

Wenn Ihr neu eingetragenes Gewerbe als Einzelunternehmung firmiert und Sie zuvor noch nie ein anderes Gewerbe, gleich welcher Art und gleich wo, auf Ihren Namen angemeldet hatten (auch als Teilhaber bzw. Gesellschafter), so kann für die ersten vier Kalenderjahre eine Ermäßigung der Beiträge in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass der Gewerbeertrag/Gewinn im jeweiligen Beitragsjahr 25.000,00 Euro laut Steuerbescheid nicht übersteigt.

Wenn sich in späteren Jahren (z.B. nach Mitteilung der vorjährigen Erträge/Gewinne) herausstellt, dass die Voraussetzung für die bereits in Anspruch genommene Ermäßigung nicht erfüllt ist oder bekannt wird, dass doch bereits ein Vorgewerbe bestand, kann bis zu vier Jahre rückwirkend noch eine Nachberechnung der zu gering erhobenen Beiträge erfolgen.

Diese Regelung gilt nur für Einzelunternehmungen und ist nicht für Personengesellschaften (z.B. GbR, KG, etc.) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) anwendbar.

Wer bestimmt die Beitragssätze?

Ihre demokratisch gewählte Vertretung der Handwerker, die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm, setzt sich aus selbständigen und unselbständigen Handwerkern der verschiedenen Gewerke aus dem gesamten Kammergebiet zusammen. Diese beraten und beschließen jedes Jahr die Beitragssätze und -regelungen für das jeweilige Folgejahr.

Dieser Beschluss muss dann durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt werden. Danach folgt die pflichtgemäße Veröffentlichung und damit die allgemeine Bekanntgabe in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ). Erst dann dürfen wir für das betreffende Jahr Beiträge erheben.

Was ist die ÜBA-Umlage und warum muss ich diese bezahlen, auch wenn ich keine Auszubildenden habe?

Für verschiedene Gewerke führt die Handwerkskammer Ulm an ihren Bildungsakademien überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜBA) durch. Die Teilnahme ist für die Auszubildenden verpflichtend. Alle Auszubildenden dieser Berufe werden während ihrer Lehrzeit zu verschiedenen, teilweise mehrwöchigen Kursen eingeladen. Dort werden sie intensiv und in Vollzeit unterrichtet und umfassend praktisch und theoretisch geschult.

Die Kosten für diese Lehrgänge werden auf alle Betriebe des jeweiligen Gewerks verteilt (= Umlage). Auch diejenigen Unternehmen, die aktuell nicht ausbilden, sind daran beteiligt und profitieren spätestens in dem Augenblick davon, wenn ein Geselle angestellt wird, dessen Ausbildung durch die ÜBA-



Maßnahmen gestützt und unterfüttert wurde. Nicht selten haben heutige Betriebsinhaber während ihrer Ausbildungszeit ebenfalls die überbetriebliche Ausbildung in Anspruch genommen.

Sowohl die ÜBA als auch das Umlagesystem wurde auf Wunsch und Bestreben unserer Handwerksbetriebe und der Berufsbildungsausschüsse eingerichtet und ist durch bestehende Beschlüsse, ministerielle Genehmigungen sowie richterliche Urteile im Grundsatz rechtlich abgesichert und bestätigt. Die Bezahlung der ÜBA-Umlage ist für alle Betriebe der betroffenen Gewerbe verpflichtend.

Ansprechpartner

Unsere Kollegen im Fachbereich Beitrag beantworten Ihnen gerne weitere Fragen.

Fachbereichsleiter:
Herr Ralf Hoffer

Sachbearbeitung:
Frau Sabine Feig
Herr Pawel Bugay
Frau Pervin Rüzgar

Telefon 0731 1425-6700
Telefax 0731 1425-9555
E-Mail beitrag@hwk-ulm.de

Alle Angaben erfolgen hinsichtlich Irrtum oder Änderungen ohne Gewähr. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die vom Ministerium genehmigten Beschlüsse.